

## **ANTRAG**

**der Fraktion der AfD**

### **Finanzielle Hilfen für Studenten bei verlängerter Regelstudienzeit gemäß Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 28. September 2020**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:

Die aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgten Maßnahmen der Landesregierung haben im Sommersemester 2020 an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu teilweise erheblichen Einschränkungen des Lehr- und Studienangebots und damit zu Verzögerungen im Studienverlauf geführt. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 28. September 2020 Rechnung getragen (GVOBl. M-V S. 878). Die darin vorgesehene Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester für alle im Sommersemester 2020 an einer staatlichen Hochschule immatrikulierten Studenten ermöglicht es BAföG-Empfängern, eine entsprechend verlängerte Förderungshöchstdauer in Anspruch zu nehmen. Studenten, die ihr Studium selbst finanzieren oder von ihren Eltern gefördert werden, sind dagegen finanziell benachteiligt.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass auch Studenten, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen Hochschule immatrikuliert waren und keinen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben, bei Inanspruchnahme der um ein Semester verlängerten Regelstudienzeit für das zusätzliche Semester eine finanzielle Hilfe in Form eines rückzahlbaren Darlehens erhalten, dessen Zinssatz der durchschnittlichen Inflationsrate und dessen Rückzahlungsmodalitäten denen eines BAföG-Darlehens entsprechen.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:**

Aufgrund der Einschränkungen des Lehr- und Studienangebots, die im Sommersemester 2020 an den Hochschulen erfolgten, ist damit zu rechnen, dass viele Studenten ihr Studium mehrere Monate später als geplant abschließen werden. Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten in diesem Falle eine um ein Semester verlängerte Förderung. Da allerdings nur etwa ein Viertel der Studenten in Mecklenburg-Vorpommern BAföG bezieht, ist der größere Teil der Studentenschaft darauf angewiesen, die zusätzliche Studienzeit aus eigener Kraft, durch Unterstützungsleistungen Dritter, namentlich der Eltern, oder durch Kredite zu finanzieren.

Die Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester führt somit zu erheblichen Nachteilen für Studenten, die keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben. Der erhöhte Förderbedarf zur Finanzierung der Endphase des Studiums trifft auch sie und war vor Eintritt des Lockdowns nicht absehbar. Deshalb ist die Landesregierung in der Pflicht, Nachteile für die betroffenen Studenten abzuwenden.

Da der Bund aufgrund von Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 74 Nr. 13 Grundgesetz für die Studienfinanzierung verantwortlich ist, wird die Landesregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Regelung einzusetzen. Diese sollte für das zusätzliche Semester eine Förderung auf Darlehensbasis vorsehen und sich an der Höhe und den Rückzahlungsmodalitäten eines BAföG-Darlehens orientieren.